

## **Merkblatt zum Antrag auf isolierte Befreiung**

### **Erläuterung zum Verfahren:**

Soll bei der Errichtung von nicht der Genehmigungspflicht unterliegenden baulichen Anlagen (sog. verfahrensfreie Vorhaben nach Art. 57 BayBO) von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung (z.B. Garagen- oder Gestaltungssatzung) abgewichen werden, ist die Zulassung schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

Über die Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift (städtebauliche Satzung) im Sinne des Art. 81 BayBO entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben die jeweils zuständige Gemeinde.

### **Erforderliche Unterlagen:**

Die Erteilung einer isolierten Abweichung bzw. Befreiung ist bei der zuständigen Gemeinde schriftlich zu beantragen.

Die für die Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Bauvorlagen

- ein einfacher Lageplan (das zu errichtende Vorhaben ist im Lageplan darzustellen),
- eine maßstäbliche Zeichnung des zu errichtenden Vorhabens mit Grundriss und den Ansichten

sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Die betroffenen Grundstücksnachbarn sind am Verfahren zu beteiligen.

Die Bauvorlagen können durch den Antragssteller selbst erstellt werden; die Bauvorlagenverordnung findet keine Anwendung.